



Satzung

der Gemeinde Roßdorf Kreis Darmstadt-Dieburg

über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich der Grundstücke Flur 15 Nr. 57/1, 57/2, 57/3 und 53/1

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 14.02.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für den Bereich Flur 15 Nr. 57/1, 57/2, 57/3 und 53/1 werden, wie in der Karte i. M. 1 : 2 000 (Anlage zur Satzung) dargestellt, festgelegt.

§ 2

a) Die Zulässigkeit eines Vorhabens innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 Abs. 1 und 3 BBauG.

~~b) Als Maß der baulichen Nutzung gelten:~~

~~GRZ = 0,4~~

~~GFZ = 0,8~~

~~Zahl der Vollgeschosse: 2~~

~~Einzelhäuser, offene Bauweise, allgemeines Wohngebiet~~

~~NICHT INHALT DER GENEHMIGUNG
SIEHE VERFÜGUNG VOM 23.5.86 RP~~

§ 3

Die Satzung tritt nach Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und Veröffentlichung gemäß § 16 Abs. 2 BBauG in Kraft.

Roßdorf, den 15. Oktober 1985

Für den Gemeindevorstand:

Jakoubek, Bürgermeister



Genehmigt gemäß § 34 Abs. 2
Satz 2 BBauG mit Verfügung
vom 23.5.1986 - Az.: V 3/34 -
61a 20/17 - Roßdorf - 3/85 -.

Darmstadt, den 23.5.1986
Der Regierungspräsident in
Darmstadt

Im Auftrage: